

Allianz Versicherungs-AG
Anhangangabe der Überschussanteilsätze
Geschäftsbericht 2014

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit verwenden wir im Geschäftsbericht durchgängig die Begriffe „Mitarbeiter“ und „Vertreter“. Damit meinen wir selbstverständlich auch unsere Mitarbeiterinnen und Vertreterinnen.

Inhalt

- 2 1. Bestand der ab 1. Januar 2008 abgeschlossenen Verträge einschließlich Neugeschäft 2015
- 6 2. Bestand der vor dem 1. Januar 2008 abgeschlossenen Verträge
 - 6 2.1 Überschussbeteiligung nach den vertraglichen Vereinbarungen (vor dem 1. Januar 2008 gültiges System)
 - 10 2.2 Überschussbeteiligung des Bestands VVG-alt für die Alternativrechnung (Systematik für den Bestand VVG-neu)

Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer in der Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung (UBR)

Die UBR-Kunden werden an den Überschüssen aus Kapitalerträgen und darüber hinaus seit 1. Januar 2008 nach einem verursachungsorientierten Verfahren an den Bewertungsreserven des UBR-Sicherungsvermögens beteiligt.

Im Folgenden sind die Überschussbeteiligungssätze für 2015 aufgeführt.

1 Bestand der ab 1. Januar 2008 abgeschlossenen Verträge einschließlich Neugeschäft 2015

Die seit dem 1. Januar 2008 abgeschlossenen Verträge (im Folgenden Bestand VVG-neu) gehören zum Gewinnverband UPR 1994.

Für den Bestand VVG-neu setzt sich die Überschussbeteiligung zusammen aus Bonus und Schlussüberschussanwartschaft 1 (SÜA 1) als Beteiligung an den Überschüssen aus Kapitalerträgen und aus einer Beteiligung an den Bewertungsreserven. Für die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird – sofern der Vertrag schlussüberschussberechtigt ist – unabhängig von der aktuellen tatsächlichen Höhe zum Auszahlungszeitpunkt mindestens ein Sockelbetrag als Schlussüberschussanwartschaft 2 (SÜA 2) geleistet.

Überschussbeteiligung in der Ansparphase

In der Ansparphase wird der jährlich hinzukommende Bonusanspruch mit einem festen Prozentsatz aus der zum Ende des vorausgegangenen Versicherungsjahres erreichten Summe aus Rückzahlungs- und Bonusanspruch ermittelt. Bei den in den Jahren 2008 bis 2014 abgeschlossenen Verträgen kommt im 2015 beginnenden Versicherungsjahr kein Bonusanspruch hinzu, ausgenommen davon sind die mit einem Rechnungszins von 2,85 Prozent kalkulierten Verträge, die für Versicherungsjahre mit Beitragszahlung und beitragsfreie Zeiten bei nicht gekündigten Verträgen einen Bonussatz von 0,18 Prozent erhalten. Dieser Satz gilt für alle Ansprüche, die bis zum Ende des 2015 beginnenden Versicherungsjahres erworben werden.

Die 2015 beginnenden Verträge mit laufender Beitragszahlung erhalten in dem 2015 beginnenden Versicherungsjahr einen Bonusanspruch von 0,27 Prozent.

Die 2015 beginnenden Versicherungen gegen Einmalbeitrag erhalten in den ersten drei Versicherungsjahren keinen Bonus. Ab dem vierten Jahr würde für diese Versicherungen der Bonussatz 0,44 Prozent betragen – gleichbleibende Überschussbeteiligung vorausgesetzt.

Die hinzukommenden Schlussüberschussanwartschaften aus Kapitalerträgen und aus Bewertungsreserven werden jeweils mit einem festen Prozentsatz pro Jahr aus der erreichten Summe von Rückzahlungs- und Bonusanspruch aus dem Rückzahlungsanspruch ermittelt. Hierzu werden die Zuwächse von SÜA 1 und SÜA 2 in einem Versicherungsjahr jeweils mit einem von der vereinbarten Beitragszahlungsdauer (bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung) bzw. von der vereinbarten Vertragslaufzeit (bei Einmalbeitragsversicherungen) abhängigen Prozentsatz aus dem Zuwachs der mit der Anzahl der abgelaufenen Versicherungsjahre multiplizierten erreichten Summe von Rückzahlungs- und Bonusanspruch bestimmt. Die Sätze ergeben sich für alle 2015 erfolgenden schlussüberschussberechtigten Auszahlungen aus den Tabellen auf den Seiten 12 f.

Ermittlung der Bewertungsreserven

Die Anteile der einzelnen Verträge an den Bewertungsreserven werden einmal jährlich ermittelt, und zwar jeweils zum 31. Dezember. Diese Anteile sind dann für Auszahlungen im Folgejahr maßgeblich.

Die rechnerische Zuordnung auf die Gesamtheit der anspruchsberechtigten Verträge erfolgt im Verhältnis ihrer aus den Beiträgen finanzierten Rückstellungen zum Bilanzwert aller Kapitalanlagen des Sicherungsvermögens UBR. Die Zuordnung auf den einzelnen Vertrag erfolgt im Verhältnis der Summe der Guthaben des jeweiligen Vertrags zur Summe der Guthaben aller anspruchsberechtigten Verträge. Als Guthaben zählen dabei die Mittelwerte der Rückkaufswerte jeweils zum Beginn und zum Ende eines jeden Versicherungsjahres.

Die aktuellen Bewertungsreserven, die bei Auszahlungen der Beteiligung an den Bewertungsreserven zugrunde gelegt werden, werden monatlich ermittelt, und zwar jeweils zum Ablauf des dritten Arbeitstags des Monats.

Überschussbeteiligung in der Rückzahlungsphase beim Kindertarif und beim Tarif III S mit Pflegerente für bis Juli 2009 abgeschlossene Verträge (Rückzahlung in Form von Teilrückzahlungen)

Bei diesen Tarifen erfolgt in der Rückzahlungsphase die Überschussbeteiligung über zusätzliche Teilrückzahlungen. Diese zusätzlichen Teilrückzahlungen bestehen aus einem erworbenen und einem hinzukommenden Anteil. Der erworbene Anteil entsteht aus der in der Ansparphase erworbenen Überschussbeteiligung (einschließlich Beteiligung an den Bewertungsreserven).

Der hinzukommende Anteil der zusätzlichen Teilrückzahlungen ergibt sich als Differenz aus vereinbarten Teilrückzahlungen zuzüglich des erworbenen Anteils der zusätzlichen Teilrückzahlungen einerseits und den gesamten Teilrückzahlungen andererseits. Für die Ermittlung der gesamten Teilrückzahlung wird die gesamte Ablaufleistung mit einem Zins von 2,45 Prozent verrentet. Der hinzukommende Anteil der zusätzlichen Teilrückzahlungen besteht aus einer SÜA 1 (aus Kapitalerträgen) und einer SÜA 2 als Sockelbetrag der Beteiligung an den Bewertungsreserven. SÜA 1 beträgt 77,0 Prozent des hinzukommenden Anteils der zusätzlichen Teilrückzahlungen, SÜA 2 23,0 Prozent.

Überschussbeteiligung während der Leistung einer Pflegerente beim Tarif III S

Wird aus einem bis Juli 2009 abgeschlossenen Vertrag eine Rente wegen Schwerstpflegebedürftigkeit gezahlt, so beträgt die monatliche Überschussrente ein Zwölftel der jährlichen zusätzlichen Teilrückzahlung, die sich ergibt, wenn bis zum Beginn der Rückzahlungsphase alle Beiträge wie vereinbart gezahlt werden. Bei schwerer Pflegebedürftigkeit beträgt die Überschussrente zwei Drittel der Überschussrente bei Schwerstpflegebedürftigkeit. Die Aufstockung der Überschussrente auf die zu Beginn der Rückzahlungsphase erreichbaren zusätzlichen Teilrückzahlungen enthält bereits implizit eine Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Wird aus einem ab August 2009 abgeschlossenen Vertrag eine Rente wegen Schwerstpflegebedürftigkeit gezahlt, so erfolgt die Überschussbeteiligung in Form einer Überschussrente. Diese besteht aus einem erworbenen und einem hinzukommenden Anteil. Der erworbene Anteil der Überschussrente entspricht einem Anteil der vereinbarten Rente.

Für die bis 2014 beginnenden Verträge ergibt sich dieser Anteil aus dem Verhältnis von erreichbarer Überschussbeteiligung (einschließlich Beteiligung an den Bewertungsreserven) zu erreichbarem Rückzahlungsanspruch, und zwar jeweils zum vereinbarten Ablauftermin. Der hinzukommende Anteil wird mit einem festen Prozentsatz aus der Summe von vereinbarter Rente und erworbenem Anteil der Überschussrente ermittelt. Dieser Prozentsatz beträgt 5,5 Prozent, wenn der Rechnungszins der Rente 2,25 Prozent beträgt (Vertragsabschluss bis Ende 2011) und 8,3 Prozent, wenn der Rechnungszins der Rente 1,75 Prozent beträgt (Vertragsabschluss ab 2012). Bei schwerer Pflegebedürftigkeit beträgt die Überschussrente zwei Drittel der Überschussrente bei Schwerstpflegebedürftigkeit. Durch die Berücksichtigung der erreichbaren Überschussbeteiligung zum vereinbarten Ablauftermin bei der Berechnung des erworbenen Anteils der Überschussrente ist implizit eine Beteiligung an den Bewertungsreserven gegeben.

Für die 2015 beginnenden Verträge ergibt sich der erworbene Anteil der Überschussrente aus dem Verhältnis von erreichter Überschussbeteiligung (einschließlich Beteiligung an den Bewertungsreserven) zu erreichbarem Rückzahlungsanspruch bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung bzw. zu Nettoeinmalbeitrag bei Einmalbeitragsversicherungen. Der hinzukommende Anteil wird mit einem festen Prozentsatz aus der Summe von vereinbarter Rente und erworbenem Anteil der Überschussrente ermittelt. Dieser Prozentsatz beträgt 12,8 Prozent bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung und 11,0 Prozent bei Einmalbeitragsversicherungen. Bei schwerer Pflegebedürftigkeit beträgt die Überschussrente zwei Drittel der Überschussrente bei Schwerstpflegebedürftigkeit. In den Prozentsätzen für den hinzukommenden Anteil der Überschussrente ist eine Beteiligung an den Bewertungsreserven berücksichtigt.

Überschussbeteiligung beim Sofortguthaben

Auf die Summe aus dem zu Beginn des Versicherungsjahres vorhandenen Restbetrag aus dem Sofortguthaben, dem erreichten Bonusanspruch und den erreichten Schlussüberschussanwartschaften wird ein fester Prozentsatz angewandt. Das Ergebnis ist der jährliche Ertrag aus dem Sofortguthaben.

Aus dem jährlichen Ertrag wird jeweils ein fester Anteilsatz für die hinzukommenden SÜA 1 und SÜA 2 (aus Kapitalerträgen und aus Bewertungsreserven) verwendet.

Der hinzukommende Bonusanspruch ergibt sich aus dem jährlichen Ertrag nach Abzug der hinzukommenden SÜA 1 und SÜA 2 und dem in diesem Jahr hinzukommenden garantierten Zins aus dem Restbetrag des Sofortguthabens.

Der Prozentsatz für den jährlichen Ertrag des 2015 beginnenden Versicherungsjahres – als Basis der Berechnung des hinzukommenden Bonusanspruchs gemäß obigen Ausführungen –, die Anteilsätze für SÜA 1 und SÜA 2 sowie der garantierte Zins ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Sätze für das Sofortguthaben

Datum des Vertragsabschlusses	garantierter Zins	jährlicher Ertrag	Anteilsatz für hinzukommende SÜA 1	Anteilsatz für hinzukommende SÜA 2
Einzel- und Familienversicherungen				
Januar – Juni 2008	2,25 %	2,70 %	0,0 %	16,0 %
Juli 2008 – Dezember 2011	2,25 %	3,00 %	0,0 %	25,0 %
ab Januar 2012	1,75 %	3,00 %	0,0 %	25,0 %
Firmenversicherungen				
in den Jahren 2008 bis 2011	2,25 %	2,70 %	0,0 %	16,0 %
ab 2012	1,75 %	2,70 %	1,0 %	29,0 %

Bei Sofortguthaben mit Vertragsbeginn ab 1. Juli 2008 werden die Schlussüberschussanwartschaften nicht fällig nach Kündigung der Versicherung.

Überschussbeteiligung in der Abrufphase beim Abrufarif

In der Abrufphase erfolgt die Überschussbeteiligung über Bonusansprüche, Schlussüberschussanwartschaften und eine Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Die Bonusansprüche werden jährlich zugeteilt und sind dann in dieser Höhe garantiert. Die gesamten Bonusansprüche sind zusätzliche Kapitaleistungen, die zusammen mit dem Rückzahlungsanspruch und dem zusätzlichen Rückzahlungsanspruch bei Erleben des vereinbarten Rentenbeginns, im Todesfall oder bei Abruf fällig werden.

Schlussüberschussanwartschaften entstehen aus Kapitalerträgen und aus Bewertungsreserven. Ein Anspruch daraus entsteht bei Erleben des vereinbarten Rentenbeginns, im Todesfall oder bei Abruf.

Auf die zum Ende des vorangegangenen Versicherungsjahres erreichte Summe von Ansprüchen aus der Beitragsrückzahlung und aus der Überschussbeteiligung in der Abrufphase wird ein fester Prozentsatz angewandt. Das Ergebnis ist der jährliche Ertrag in der Abrufphase. Dieser feste Prozentsatz beträgt 2,45 Prozent.

Aus dem jährlichen Ertrag wird jeweils ein fester Anteilsatz für die hinzukommenden Schlussüberschussanwartschaften aus Kapitalerträgen (SÜA 1) und aus Bewertungsreserven (SÜA 2) verwendet. Diese Sätze sind in der unten stehenden Tabelle aufgeführt.

Der hinzukommende Bonusanspruch ergibt sich aus dem jährlichen Ertrag nach Abzug der hinzukommenden SÜA 1 und SÜA 2 (aus Kapitalerträgen und aus Bewertungsreserven) und dem in diesem Jahr hinzukommenden zusätzlichen Rückzahlungsanspruch. Der jährlich hinzukommende zusätzliche Rückzahlungsanspruch wird mit einem festen Prozentsatz aus der zum Ende des vorangegangenen Versicherungsjahres erreichten Summe von Rückzahlungs- und zusätzlichem Rückzahlungsanspruch ermittelt.

Sätze für Abrufphase beim Abruftarif

Vertragsbeginn	Satz für den jährlichen Ertrag in der Abrufphase	Satz für den jährlich hinzukommenden zusätzlichen Rückzahlungsanspruch	Anteilsatz für hinzukommende SÜA 1	Anteilsatz für hinzukommende SÜA 2
2008 – 2011	2,45 %	2,0 %	0,0 %	18,0 %
ab 2012	2,45 %	1,5 %	1,0 %	29,0 %

Rückzahlungsphase der UBR-Rentenversicherungen

In dieser Phase werden die Überschussrenten so festgelegt, dass eine Gesamtverzinsung von 3,60 Prozent verwendet wird, der jährliche Erhöhungssatz für die Gesamtrente beträgt 0,35 Prozent. In der Gesamtverzinsung ist implizit eine Beteiligung an den Bewertungsreserven enthalten.

2 Bestand der vor dem 1. Januar 2008 abgeschlossenen Verträge

Für die Überschussbeteiligung dieses Bestands (im Folgenden „Bestand VVG-alt“) sind die geschäftsplanmäßigen Festlegungen (reguliertes Geschäft) beziehungsweise vertraglichen Vereinbarungen (dereguliertes Geschäft) maßgeblich.

Es wird, um eine Benachteiligung des Bestands VVG-alt zu vermeiden, eine Alternativrechnung auf Basis der für den Bestand VVG-neu gültigen Überschussbeteiligungssystematik (einschließlich Beteiligung an den Bewertungsreserven) durchgeführt. Wenn die Alternativrechnung zu einem höheren Ergebnis führt, wird die Differenz als zusätzliche Leistung gezahlt. Hierdurch wird die Beteiligung der Kunden des Bestands VVG-alt an den Bewertungsreserven sichergestellt.

Die Überschussbeteiligung für die Alternativrechnung wird für jede Bestandsgruppe unter Berücksichtigung der jeweiligen Gesamtverzinsung und des jeweiligen Rechnungszinses adjustiert, SÜA 1 und SÜA 2 werden wie im Bestand VVG-neu angesetzt.

2.1 Überschussbeteiligung nach den vertraglichen Vereinbarungen (vor dem 1. Januar 2008 gültiges System)

Gewinnverband UPR 1988

Bei diesem Gewinnverband werden in dem 2015 beginnenden Versicherungsjahr keine zusätzlichen Bonusansprüche erworben.

Gewinnverband AV-UPR

Im Gewinnverband AV-UPR gelten für Versicherungsjahre mit Beginn 2015 folgende Bonussätze, die sich auf die gewinnberechtignte Rückgewährsumme beziehen:

Bonussätze im Gewinnverband AV-UPR

	%
Für jedes abgelaufene Versicherungsjahr mit Beitragszahlung und jedes tariflich beitragsfreie Versicherungsjahr	0,8545
Hierbei zuzüglich	
für jedes nach dem 5. bis zum 30. Versicherungsjahr abgelaufene Versicherungsjahr	0,0088
für jedes nach dem 30. Versicherungsjahr abgelaufene Versicherungsjahr	0,0118
Für jedes nicht tariflich beitragsfreie Versicherungsjahr	0,8000

Gewinnverband UPR 1994

Im Gewinnverband UPR 1994 wird in der Ansparphase der jährlich hinzukommende Bonusanspruch mit einem festen Prozentsatz aus der zum Ende des vorausgegangenen Versicherungsjahres erreichten Summe aus Rückzahlungs- und Bonusanspruch ermittelt.

Hier ist zu unterscheiden zwischen Versicherungen, die bis zum 30. Juni 2004 beginnen, und solchen mit späterem Beginn.

Versicherungen mit Beginn bis zum 30. Juni 2004

Bei diesen Versicherungen beträgt der Garantiezins 3,50 Prozent, so dass bereits hierdurch die Gesamtverzinsung in derselben Höhe erreicht wird. Dementsprechend wird hier in dem 2015 beginnenden Versicherungsjahr kein hinzukommender Bonusanspruch erworben.

Der Schlussgewinn wird mit einem festen Prozentsatz pro Jahr der Beitragszahlung aus der erreichten Summe von Rückzahlungs- und Bonusanspruch ermittelt. Hierzu wird der Zuwachs des Schlussgewinns in einem Versicherungsjahr jeweils mit einem Prozentsatz aus dem Zuwachs der mit der Anzahl der abgelaufenen Jahre der Beitragszahlung multiplizierten erreichten Summe von Rückzahlungs- und Bonusanspruch bestimmt. Bei schlussgewinnberechtigten Auszahlungen, die 2015 erfolgen, beträgt dieser Satz 0,15 Prozent für 2011 bis 2014 endende Versicherungsjahre, 0,20 Prozent für das 2010 endende Versicherungsjahr und 0,25 Prozent für frühere Versicherungsjahre. Für das 2015 endende Versicherungsjahr gibt es keinen Schlussgewinnzuwachs.

Versicherungen mit Beginn ab 1. Juli 2004

Hier gelten unterschiedliche Prozentsätze für den jährlich hinzukommenden Bonusanspruch je nach dem Rechnungszins der Beitragskalkulation.

Prozentsatz für Bonus bei Versicherungen mit Beginn ab 1. Juli 2004

	Rechnungszins der Beitragskalkulation			
	2,85 %	3,10 %	3,25 %	3,50 %
Versicherungsjahre mit Beitragszahlung und beitragsfreie Zeiten bei nicht gekündigten Verträgen bis zum 20. Versicherungsjahr	0,20	0,00	0,00	0,00
Versicherungsjahre mit Beitragszahlung und beitragsfreie Zeiten bei nicht gekündigten Verträgen ab dem 21. Versicherungsjahr	0,58	0,32	0,20	0,00
Beitragsfreie Zeiten bei gekündigten Verträgen	0,00	0,00	0,00	0,00

Auch diese Sätze gelten jeweils für alle Ansprüche, die in dem 2015 beginnenden Versicherungsjahr erworben werden.

Bei den Versicherungen mit Beginn ab 1. Juli 2004 wird der hinzukommende Schlussgewinn mit einem festen Prozentsatz pro Jahr aus der erreichten Summe von Rückzahlungs- und Bonusanspruch ermittelt. Hierzu wird der Zuwachs des Schlussgewinns in einem Versicherungsjahr jeweils mit einem Prozentsatz aus dem Zuwachs der mit der Anzahl der abgelaufenen Versicherungsjahre – maximal 20 Jahre – multiplizierten erreichten Summe von Rückzahlungs- und Bonusanspruch bestimmt. Dieser Satz beträgt für alle 2015 erfolgenden schlussgewinnberechtigten Auszahlungen 0,20 Prozent für ab 2011 bis 2014 endende Versicherungsjahre, 0,30 Prozent für das 2010 endende Versicherungsjahr und 0,35 Prozent für frühere Versicherungsjahre. Für das 2015 endende Versicherungsjahr hängt der Satz wie folgt vom Rechnungszins der Beitragskalkulation ab:

	Rechnungszins der Beitragskalkulation			
	2,85 %	3,10 %	3,25 %	3,50 %
Satz für den Schlussgewinnzuwachs im 2015 endenden Versicherungsjahr	0,34	0,28	0,17	0,00

Beim [Tarif III S mit Pflegerente](#) und – für ab 2007 beginnende Verträge – beim [Kindertarif](#) erfolgt in der Rückzahlungsphase die Überschussbeteiligung über zusätzliche Teilrückzahlungen. Die zusätzlichen Teilrückzahlungen ergeben sich als Differenz aus vereinbarten und gesamten Teilrückzahlungen. Für die Ermittlung der gesamten Teilrückzahlung wird die gesamte Ablaufleistung mit einem Zins von 2,45 Prozent verrentet.

Wird beim [Tarif III S](#) eine Rente wegen Schwerstpflegebedürftigkeit gezahlt, so beträgt die monatliche Gewinnrente ein Zwölftel der jährlichen zusätzlichen Teilrückzahlung, die sich ergibt, wenn bis zum Beginn der Rückzahlungsphase alle Beiträge wie vereinbart gezahlt werden. Bei schwerer Pflegebedürftigkeit beträgt die Gewinnrente zwei Drittel der Gewinnrente bei Schwerstpflegebedürftigkeit.

Beim [Sofortguthaben](#) ergibt sich der Bonus, der in dem 2015 beginnenden Versicherungsjahr hinzukommt, als Differenz der beiden folgenden Beträge:

- der jährliche Ertrag, der mit einem bestimmten Prozentsatz aus dem zu Beginn des Versicherungsjahres vorhandenen, nicht verbrauchten Sofortguthaben zuzüglich erreichtem Bonusanspruch,

– der hinzukommende garantierte Zins aus dem zu Beginn des Versicherungsjahres vorhandenen, nicht verbrauchten Sofortguthaben.

Die Sätze sind wie folgt:

Sätze für das Sofortguthaben (Vertragsbeginn vor 2008)

Datum des Vertrags- abschlusses	Garantierter Zins	Jährlicher Ertrag
2006	2,75 %	2,75 %
2007	2,25 %	2,70 %

In der [Abrufphase des Abruftarifs](#) ergibt sich die Überschussbeteiligung als Differenz zwischen Gesamtleistung und garantierter Leistung. Die garantierte Leistung entsteht durch Aufzinsung der Ablaufleistung aus der Ansparphase mit dem für die Abrufphase garantierten Zins. Dieser beträgt 2,0 Prozent für Versicherungen mit Beginn 2007 und 2,5 Prozent für vor 2007 beginnende Versicherungen. Die Gesamtleistung entsteht durch Aufzinsung der Ablaufleistung mit 2,45 Prozent für Versicherungen mit Beginn 2007 und 2,5 Prozent für vor 2007 beginnende Versicherungen.

Rückzahlungsphase der UBR-Rentenversicherungen

In dieser Phase werden die Überschussrenten so festgelegt, dass eine Gesamtverzinsung von 3,60 Prozent verwendet wird; der jährliche Erhöhungssatz für die Gesamtrente beträgt 0,35 Prozent.

2.2 Überschussbeteiligung des Bestands VVG-alt für die Alternativrechnung (Systematik für den Bestand VVG-neu)

Die Überschussbeteiligung setzt sich zusammen aus Bonus und SÜA 1 als Beteiligung an den Überschüssen aus Kapitalerträgen und aus einer Beteiligung an den Bewertungsreserven. Für die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird unabhängig von der aktu-

ellen tatsächlichen Höhe zum Auszahlungszeitpunkt mindestens ein Sockelbetrag als SÜA 2 geleistet.

In der Ansparphase wird der jährlich hinzukommende Bonusanspruch mit einem festen Prozentsatz aus der zum Ende des vorausgegangenen Versicherungsjahres erreichten Summe aus Rückzahlungs- und Bonusanspruch ermittelt. Dieser Prozentsatz ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Prozentsatz für Bonus nach Alternativrechnung

	Für Versicherungsjahre mit Beginn							
	vor 2002 %	im Jahr 2002 %	ab 2003 bis 2009 %	im Jahr 2010 %	ab 2011 bis 2012 %	im Jahr 2013 %	im Jahr 2014 %	ab 2015 %
Gewinnverband UPR 1988								
Versicherungsjahre mit Beitragszahlung	3,10	2,15	0,95	0,75	0,35	0,07	0,07	0,00
Beitragsfreie Versicherungsjahre	2,10	1,15	0,15	0,10	0,00	0,00	0,00	0,00
Gewinnverband AV-UPR								
Versicherungsjahre mit Beitragszahlung und beitragsfreie Zeiten bei nicht gekündigten Verträgen	2,80	1,90	0,85	0,75	0,35	0,07	1,18	1,18
Beitragsfreie Versicherungsjahre bei gekündigten Verträgen	1,80	0,90	0,15	0,10	0,00	0,00	0,68	0,68
Gewinnverband UPR 1994								
Versicherungen nach BB UPR 94								
Versicherungsjahre mit Beitragszahlung bei Versicherungen mit einem Rückzahlungstermin	3,15	2,45	0,95	0,75	0,35	0,07	0,00	0,00
Versicherungsjahre mit Beitragszahlung bei Versicherungen mit mehreren Rückzahlungsterminen	3,40	2,70	1,10	0,75	0,35	0,07	0,00	0,00
Beitragsfreie Versicherungsjahre	2,15	1,45	0,15	0,10	0,00	0,00	0,00	0,00
Versicherungen nach BB UPR 98 oder später, Beginn bis 30.06.2004, Rechnungszins der Beitragskalkulation 3,5%								
Versicherungsjahre mit Beitragszahlung und beitragsfreie Zeiten bei nicht gekündigten Verträgen	3,15	2,45	0,95	0,75	0,35	0,07	0,00	0,00
Beitragsfreie Zeiten bei gekündigten Verträgen	2,15	1,45	0,15	0,10	0,00	0,00	0,00	0,00
Versicherungen mit Beginn ab 01.07.2004, Rechnungszins der Beitragskalkulation 3,5%								
Versicherungsjahre mit Beitragszahlung und beitragsfreie Zeiten bei nicht gekündigten Verträgen			0,95	0,75	0,35	0,07	0,00	0,00
Beitragsfreie Zeiten bei gekündigten Verträgen			0,30	0,10	0,00	0,00	0,00	0,00
Versicherungen mit Rechnungszins der Beitragskalkulation 3,25%								
Versicherungsjahre mit Beitragszahlung und beitragsfreie Zeiten bei nicht gekündigten Verträgen			1,30	1,05	0,65	0,40	0,25	0,00
Beitragsfreie Zeiten bei gekündigten Verträgen			0,65	0,40	0,10	0,00	0,00	0,00
Versicherungen mit Rechnungszins der Beitragskalkulation 3,1%								
Versicherungsjahre mit Beitragszahlung und beitragsfreie Zeiten bei nicht gekündigten Verträgen			1,40	1,25	0,85	0,57	0,42	0,00
Beitragsfreie Zeiten bei gekündigten Verträgen			0,85	0,70	0,40	0,12	0,00	0,00
Versicherungen mit Rechnungszins der Beitragskalkulation 2,85%								
Versicherungsjahre mit Beitragszahlung und beitragsfreie Zeiten bei nicht gekündigten Verträgen			1,70	1,55	1,15	0,87	0,72	0,18
Beitragsfreie Zeiten bei gekündigten Verträgen			1,15	1,00	0,70	0,42	0,27	0,00

Diese Sätze gelten für alle Ansprüche, die bis zum Ende des 2015 beginnenden Versicherungsjahres erworben werden.

Die Zuwächse der SÜA 1 und der SÜA 2 in einem Versicherungsjahr werden jeweils mit einem von der vereinbarten Beitragszahlungsdauer abhängigen Prozentsatz aus dem Zuwachs der mit der Anzahl der abgelaufenen Versicherungsjahre multiplizierten erreichten Summe von Rückzahlungs- und Bonusanspruch ermittelt. Die Prozentsätze sind in den Tabellen auf Seite 12 f. aufgeführt.

Die Überschussbeteiligung [in der Rückzahlungsphase](#) beim [Kindertarif](#), beim [Tarif III S mit Pflegerente](#) und in der [Abrufphase des Abruftarifs](#) ist für die Alternativrechnung wie beim Bestand VVG-neu beschrieben. Beim Abruftarif lauten die Sätze:

Sätze für Abrufphase beim Abruftarif (Alternativrechnung)

Vertragsbeginn	Satz für den jährlichen Ertrag in der Abrufphase	Satz für den jährlich hinzukommenden zusätzlichen Rückzahlungsanspruch	Anteilsatz für hinzukommende SÜA 1	Anteilsatz für hinzukommende SÜA 2
vor 2007	2,50 %	2,50 %	0,00 %	0,00 %
2007	2,45 %	2,00 %	0,00 %	18,00 %

Auch beim [Sofortguthaben](#) ist die Überschussbeteiligung für die Alternativrechnung wie oben beim Bestand VVG-neu beschrieben. Dabei gelten für das 2015 beginnende Versicherungsjahr folgende Prozent- und Anteilsätze bei Einzel- und Familien- sowie Firmenversicherungen:

Sätze für das Sofortguthaben (Alternativrechnung)

Datum des Vertragsabschlusses	Garantierter Zins	Jährlicher Ertrag	Anteilsatz für hinzukommende SÜA 1	Anteilsatz für hinzukommende SÜA 2
2006	2,75 %	2,75 %	0,00 %	0,00 %
2007	2,25 %	2,70 %	0,00 %	16,00 %

Die [Bemessungsgrößen für die Beteiligung an den Bewertungsreserven](#) ergeben sich aus dem Verhältnis der Summe der Guthaben des jeweiligen Vertrags zur Summe der Guthaben aller anspruchsberechtigten Verträge. Als Guthaben zählen dabei die Mittelwerte der Rückkaufswerte jeweils zum Beginn und zum Ende eines jeden Versicherungsjahres. Der Verlauf der Rückkaufswerte vor dem 31. Dezember 2007 wird aus dem Rückkaufswert zum 31. Dezember 2007 durch ein versicherungsmathematisches Ver-

fahren approximiert. Die Bewertungsreserven werden einheitlich für alle Teilbestände des Bestands VVG-alt und des Bestands VVG-neu geschlüsselt.

In der Rückzahlungsphase der UBR-Rentenversicherungen und während des Pflegerentenbezugs beim Tarif III S stimmen die Überschussbeteiligung im Bestand VVG-alt und die im Bestand VVG-neu überein, sodass eine Alternativrechnung hier entbehrlich ist.

Sätze für die SÜA 1 bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung

Vereinbarte Beitragszahlungsdauer in Jahren	Sätze für Versicherungsjahre, die vor 2014 enden	Sätze für Versicherungsjahre, die 2014 enden		Sätze für Versicherungsverträge, die ab 2015 enden			
		für Verträge mit Kalkulationszins 3,50 % im Gewinnverband UPR 1994	alle anderen Verträge	Gewinnverband UPR 1988 und Verträge mit Kalkulationszins 3,25 % oder 3,50 % im Gewinnverband UPR 1994	Gewinnverband AV-UPR und Verträge mit Kalkulationszins 2,85 %, 2,95 % oder 3,00 % im Gewinnverband UPR 1994	Verträge mit Kalkulationszins 3,10 % im Gewinnverband UPR 1994	Verträge mit Kalkulationszins 2,35 % im Gewinnverband UPR 1994
	%	%	%	%	%	%	%
5 bis 7	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,32
8 bis 9	0,01	0,00	0,01	0,00	0,01	0,00	0,33
10 bis 12	0,02	0,00	0,02	0,00	0,02	0,00	0,34
13 bis 14	0,03	0,00	0,03	0,00	0,03	0,00	0,35
15 bis 17	0,04	0,00	0,04	0,00	0,04	0,00	0,36
18 bis 19	0,05	0,01	0,05	0,00	0,05	0,00	0,37
20 bis 21	0,06	0,02	0,06	0,00	0,06	0,00	0,38
22 bis 23	0,07	0,03	0,07	0,00	0,07	0,00	0,39
24 bis 25	0,08	0,04	0,08	0,00	0,08	0,01	0,40
26 bis 27	0,09	0,05	0,09	0,00	0,09	0,02	0,41
28 bis 29	0,10	0,06	0,10	0,00	0,10	0,03	0,42
30 bis 31	0,11	0,07	0,11	0,00	0,11	0,04	0,43
32 bis 33	0,12	0,08	0,12	0,00	0,12	0,05	0,44
34 bis 37	0,13	0,09	0,13	0,00	0,13	0,06	0,45
38 bis 41	0,14	0,10	0,14	0,00	0,14	0,07	0,46
ab 42	0,15	0,11	0,15	0,00	0,15	0,08	0,47

Die Sätze für SÜA 2 ergeben sich für die Versicherungen mit laufender Beitragszahlung jeweils als Differenz des obigen Satzes für SÜA 1 zum Satz für die Schlussüberschussanwartschaft gesamt gemäß der nachfolgenden Tabelle.

$$\text{SÜA 2} = \text{SÜA} - \text{SÜA 1}$$

Sätze für die SÜA gesamt bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung

Versicherungsjahre	Versicherungen	SÜA gesamt
die vor 2010 enden	alle	0,55 %
die 2010 enden	alle	0,45 %
die 2011 bis 2013 enden	alle	0,35 %
die 2014 enden	mit Kalkulationszins 3,50 % im Gewinnverband UPR 1994	0,31 %
	alle anderen	0,35 %
	im Gewinnverband UPR 1988 und Verträge mit Kalkulationszins 3,50 % im Gewinnverband UPR 1994	0,00 %
die ab 2015 enden	im Gewinnverband AV-UPR und Verträge mit Kalkulationszins 2,85 %, 2,95 % oder 3,00 % im Gewinnverband UPR 1994	0,35 %
	Verträge mit Kalkulationszins 3,25 % im Gewinnverband UPR 1994	0,17 %
	Verträge mit Kalkulationszins 3,10 % im Gewinnverband UPR 1994	0,28 %
	Verträge mit Kalkulationszins 2,35 % im Gewinnverband UPR 1994	0,67 %

Sätze für die SÜA 1 bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag

Vereinbarte Vertragslaufzeit in Jahren	Sätze für Versicherungsjahre, die ab 2015 enden
	%
9	0,29
10	0,31
11	0,34
12	0,36
13	0,38
14	0,41
15	0,43
16	0,45
17	0,48
18	0,50
19	0,52
20	0,54
21	0,57
22	0,59
23	0,61
24	0,64
25	0,66

Für Versicherungen gegen Einmalbeitrag ist der Satz für die SÜA 2 durchgehend 0,64 Prozent.

Überschussbeteiligung in der Invaliditäts- Zusatzversorgung von Kindern und bei der Unfallrente

Bei diesen Versicherungen werden die laufenden Renten zum 1. Januar 2016 nicht erhöht.

Allianz Versicherungs-AG
Königinstraße 28
80802 München
Telefon + 49 89 3800-0

www.allianzdeutschland.de